**Hinweise zur Kooperationsvereinbarung**

Die Richtlinien und Lehrpläne zur Erprobung der Fachschulen des Sozialwesens mit Fachrichtung Sozialpädagogik sehen eine Kooperation der Fachschule mit den an der Ausbildung beteiligten Ausbildungsstätten vor.

2.1.5 Vernetzung der Lernorte Schule und Praxis

[...]

Die Qualifizierung in der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik ist gekennzeichnet durch vielfältige Formen der Kooperation zwischen den Lernorten Schule und Praxis. Dazu gehört:

- Die Vernetzung von Unterrichtsinhalten in den Lernfeldern mit der sozialpädagogischen Praxis (z.B. Hospitationen, themenzentrierte Fachgespräche).

- das Lernen im sozialpädagogischen Praxisfeld (z.B. längerfristig angelegte Aktivitäten mit einer Zielgruppe, Gestaltung von freizeitpädagogischen Veranstaltungen mit einer Zielgruppe u.a.).

- die berufspraktische Ausbildung im Rahmen der Praktika.

[...]

Der wechselseitige Bezug der Lernorte und ihr beständiger Austausch werden durch einen Beirat „Sozialpädagogische Ausbildung“ an der Fachschule gesichert. Er setzt sich aus Lehrkräften der Fachschule und – je nach Verhältnissen vor Ort – aus berufserfahrenen sozialpädagogischen Fachkräften der kooperierenden Praxiseinrichtungen, der Fachberatung der Trägerverbände sowie Vertreterinnen und Vertretern des Jugendamtes zusammen.

Besonders im Rahmen des Berufspraktikums ist eine Zusammenarbeit mit der beteiligten Einrichtung unabdingbar. Diese Zusammenarbeit sollte auf einer schriftlichen Vereinbarung fußen.

Diese Kooperationsvereinbarung wird zwischen den beteiligten Personen bzw. Vertretern der Institutionen (Fachschule – Einrichtung – Studentin / Student) geschlossen.

Inhalte können, neben orts- /regional- /einrichtungsspezifischen Gegebenheiten, sein:

* Die Einverständniserklärung der Einrichtung, die bzw. den Auszubildenden während des Berufspraktikums für die schulischen Veranstaltungen im Umfang von 160 bis 200 (2.2.1, Richtlinien und Lehrpläne zur Erprobung der Fachschulen des Sozialwesens mit Fachrichtung Sozialpädagogik) Unterrichtsstunden freizustellen und somit die Teilnahme daran zu ermöglichen.
* Die gegenseitige Versicherung, dass Dienststelle und Fachschule im Hinblick auf das Erreichen des Ausbildungszieles kooperieren, vor allem durch Ermöglichung gegenseitiger Besuche zur Theorie-Praxis-Verzahnung und zur Reflexion der Berufserfahrungen und der Lernprozesse der bzw. des Auszubildenden.
* Die Zusicherung der Einrichtung, eine Praxisanleiterin oder einen -anleiter gemäß § 31 Abs. 2, APO-BK, Anlage E und Kapitel 2.1 der Richtlinien und Lehrpläne der Fachschulen des Sozialwesens mit Fachrichtung Sozialpädagogik zu benennen.
* Die Erklärung des Arbeitgebers gemäß VV 33.4 zu § 33, APO-BK, Anlage E am Ende des Berufspraktikums eine Beurteilung der fachlichen Leistungen der Auszubildenden oder des Auszubildenden anzufertigen und der Fachschule zuzuleiten.
* Die Einverständniserklärung der Auszubildenden bzw. des Auszubildende, dass ihre bzw. seine Dienststelle und die Fachschule sich über ihre bzw. seine Berufserfahrungen und Lernprozesse austauschen und sich im Falle einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder der Fachschulausbildung gegenseitig informieren.
* Der Hinweis auf die Möglichkeit der Teilnahme der Fachkräfte der sozialpädagogischen Einrichtungen am Kolloquium mit beratender Stimme gemäß § 33 Abs. 3 APO-BK, Anlage E.